

42. Jahrgang, Nr. 20/2021

23. November 2021

Seite 1 von 9

- Satzung für die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln der Berliner Hochschule für Technik (Drittmittelsatzung)

Vom 08.07.2021 (Datum AS-Beschluss)¹

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG am 15.11.2021

**Satzung für die Einwerbung und Verwendung
von Drittmitteln der Berliner Hochschule für Technik
(Drittmittelsatzung)**

Vom 08.07.2021

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel | 3 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 Begriffsbestimmung | 3 |
| § 3 Grundsätze..... | 4 |
| § 4 Einwerbung und Annahme von Drittmitteln | 5 |
| § 5 Verwaltung der Drittmittel..... | 6 |
| § 6 Verwendung der Drittmittel | 6 |
| § 7 Inanspruchnahme von Sachmitteln und Einrichtungen | 7 |
| § 8 Spenden | 7 |
| § 9 Sponsoring..... | 8 |
| § 10 Fortgeltung bestehenden Rechts | 9 |
| § 11 Versicherung..... | 9 |
| § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 9 |

Präambel

Der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 40 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 26.07.2011 (GVBL. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBL. S. 1039) am 08.07.2021 folgende Drittmittelsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch Hochschulmitglieder.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Drittmittel sind Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält. Ihre Einwerbung, Verwaltung und Verwendung erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben von Hochschulmitgliedern und erfolgt im Hauptamt. Den Hochschulmitgliedern dürfen hieraus keine gesetzlich nicht vorgesehenen zusätzlichen Vergütungen gezahlt werden. Die Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Zuwendungen sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Die Erstellung von allgemeinen Erfahrungs- bzw. Forschungsberichten oder Verwendungsnachweisen gilt nicht als Gegenleistung.

Zuwendungen können durch einzelne Mitglieder der Hochschule, beispielsweise in Form von Fördermitteln für Forschungsvorhaben, eingeworben werden. Darüber hinaus können auch für zentrale Vorhaben wie beispielsweise Investitions-, Modernisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Zuwendungen Dritter durch die Hochschulleitung oder durch von der Hochschulleitung Beauftragte eingeworben werden.

- (3) Einnahmen aus Forschungsaufträgen sind Drittmittel, die im Rahmen einer Leistungserbringung (wirtschaftliche Tätigkeit) entstehen. Forschungsaufträge wer-

den mittels gegenseitiger Verträge zwischen Drittmittelgebern und der Hochschule erteilt, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden. Gegenleistungen können beispielsweise Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse oder Messreihen sein. Die Hochschule erstellt hierzu ein entsprechendes Angebot an den Drittmittelgeber.

- (4) Spenden an die Hochschule sind unentgeltliche Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter ohne Gegenleistung. Sie müssen der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Hochschule dienen. Von der Spenderin bzw. vom Spender kann eine Zweckbestimmung festgelegt werden.
- (5) Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerter Vorteile durch Unternehmen zur Förderung von Personen oder Organisationen insbesondere in sportlichen, kulturellen, sozialen oder wissenschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors verfolgt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nur erfolgen, wenn sie nicht dem Charakter der Hochschule als öffentlicher Einrichtung, ihrem Leitbild und ihrem gesetzlichen Auftrag entgegensteht.
- (2) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln ist gemäß § 40 BerlHG erlaubt, soweit sich der Drittmittelgeber und der Drittmittelnehmer (Vertragspartner) an den im Rahmen des Gesetzes verfolgten Zweck halten und keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber und Hochschule erfolgt. Die Vertragspartner müssen das Trennungs-, das Transparenz- und das Dokumentationsprinzip einhalten. Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln unterliegen stets den geltenden gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die rechtliche und tatsächliche Leistungsbeziehung zwischen den Vertragspartnern muss offengelegt werden (Transparenzprinzip).
- (4) Sämtliche Leistungen an die Hochschule und etwaige Gegenleistungen müssen schriftlich dokumentiert sein (Dokumentationsprinzip).

- (5) Leistungen Dritter an die Hochschule dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Drittmittel dürfen nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen. (Trennungsprinzip).

§ 4 Einwerbung und Annahme von Drittmitteln

- (1) Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Drittmitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Annahme von Drittmitteln wird Dritten gegenüber ausschließlich durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle erklärt.
- (2) Geplante, aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben müssen schriftlich von der Projektleitung nach Art, Umfang und zeitlichem Bezug angezeigt werden. Zu diesem Zweck erstellt der die Projektleitung eine Drittmittelanzeige, die über die Dekanin/den Dekan oder über die/den Fachvorgesetzte/n und über das Referat Forschung der Hochschulleitung zur Unterzeichnung vorzulegen ist.
- (3) Mit der Drittmittelanzeige sind die Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen, die Höhe der zugesagten oder in Aussicht gestellten Drittmittel sowie etwaige Belastungen, die der Berliner Hochschule für Technik durch das Projekt entstehen, nachzuweisen. Die Annahme der Drittmittel ist gegenüber der Projektleitung abzulehnen, wenn hierdurch gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird. Die Annahme der Drittmittel kann gegenüber der Projektleitung abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden, um eine Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Berliner Hochschule für Technik zu vermeiden. Die Annahme von Drittmitteln kann auch abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden, um eine nicht angemessene Berücksichtigung von Folgelasten und/oder die Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Personen zu vermeiden, sowie bei offensichtlicher Undurchführbarkeit des Vorhabens.
- (4) Die Drittmittelanzeige muss der Präsidentin / dem Präsidenten der Hochschule spätestens vorliegen, wenn
- ein Antrag auf Projektförderung,
 - ein Kooperationsvertrag mit finanzieller Zuwendung,
 - eine Zuwendungsvereinbarung,
 - oder ein weiteres Dokument im Rahmen der Beantragung von Drittmitteln rechtsverbindlich unterschrieben werden soll.

Insbesondere sind anhand der Drittmittelanzeige Angaben zu machen über

- Name, Fachbereich und Funktion der Projektleiterin / des Projektleiters,
- Name und Anschrift des Drittmittelgebers,
- Höhe der Drittmittel, Dauer des Projekts und Zweckbestimmung der Drittmittel,
- sowie Angaben zu einer Kofinanzierung des Vorhabens durch die Berliner Hochschule für Technik, falls vorgesehen.

Das Formular für die Drittmittelanzeige wird seitens der Hochschule zur Verfügung gestellt.

- (5) Bei allen Drittmittelanträgen ist sicherzustellen, dass der mögliche Gemeinkostenanteil des jeweiligen Drittmittelgebers/der jeweiligen Förderinstitution immer in vollem Umfang beantragt wird.
- (6) Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand eintreten, sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen. Darüber hinaus kann diesem Personenkreis im Einzelfall auch die Leitung neuer Projekte von der Hochschulleitung auf Antrag der Ruheständlerin bzw. des Ruheständlers und unter Zustimmung des Fachbereiches genehmigt werden. Eine solche Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Hochschule.

§ 5 Verwaltung der Drittmittel

- (1) Drittmittel werden grundsätzlich von der Hochschule verwaltet und unter gesondert ausgewiesenen Titeln des Haushaltsplans vereinnahmt und verausgabt.
- (2) Die Drittmittel und die aus drittmittelfinanzierten Vorhaben fließenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verwalten.

§ 6 Verwendung der Drittmittel

- (1) Drittmittel dürfen nur für Aufgaben der Hochschule nach § 4 BerlHG verwendet werden. In diesem Rahmen sind sie nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten

Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen dem nicht entgegenstehen. Trifft der Drittmittelgeber keine Regelungen, sind die Drittmittel entsprechend den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Berlin, insbesondere nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und zu verwenden.

- (2) Soll aus Drittmitteln Personal beschäftigt werden, müssen vorrangig mindestens sämtliche Personalkosten einschließlich aller vorhersehbaren Personalnebenkosten abgedeckt sein. Es gelten ausschließlich die für die Hochschule maßgeblichen tarifrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Grundlagen. Dem/der als Projektleiter/-in tätigen Hochschulmitglied wird bei Einstellungsvorgängen ein Vorschlagsrecht für die Stellenbesetzung eingeräumt.
- (3) Geräte und sonstige Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, werden Eigentum der Hochschule, soweit der Drittmittelgeber dies nicht ausschließt. Eine Eigentumsübergang auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen.
- (4) Spenden dürfen nicht für Bewirtungszwecke im Rahmen von drittmittelgeförderten Veranstaltungen eingesetzt werden.

§ 7 Inanspruchnahme von Sachmitteln und Einrichtungen

Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule dürfen für Forschungszwecke nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie ihre Verfügbarkeit gegeben ist. Projektleiter haben im Einzelfall mit dem Dekan/dem Laborleiter zu klären, in welchem Ausmaß zugewendete Haushaltsmittel und Infrastruktur für Forschungszwecke eingesetzt werden können.

§ 8 Spenden

- (1) Den Zuwendungsgebern (Spendern) ist auf deren Verlangen für steuerliche Zwecke eine Spendenbescheinigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Spende zu erteilen, soweit die einkommensteuerrechtlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bescheinigung muss insbesondere ersichtlich sein, ob der zugewendete (gespendete) Betrag oder die Sachzuwendung (Sachspende) unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

- (2) Die Bescheinigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag von der Kasse der Hochschule vereinnahmt oder die Sachspende in das Eigentum der Hochschule übergegangen ist.
- (3) Spenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern ausschließlich per Überweisung erfolgen.
- (4) Die Annahme von Spenden durch Mitglieder der Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle der Verwaltung oder die Haushaltsabteilung.

§ 9 Sponsoring

Bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sponsor und Hochschule (Sponsoring-Vertrag) müssen folgende Grundregeln beachtet werden:

- Der Sponsoring-Vertrag darf zu keiner Beeinträchtigung von Forschung und Lehre führen.
- Es ist auf eine strikte Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen zu achten.
- Eine Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind, ist nicht gestattet.
- Die Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten sowie auch nur der Eindruck einer unangemessenen Abhängigkeit müssen vermieden werden.
- Es dürfen durch den Sponsoring-Vertrag keine anderen als die vertraglich vereinbarten Zusagen als Gegenleistung für das Sponsoring gegeben oder in Aussicht gestellt werden.
- In den Sponsoring-Verträgen ist ein Rücktrittsrecht für den Fall vorzusehen, dass sich Konflikte aus den vorstehend genannten Tatbeständen ergeben.

§ 10 Fortgeltung bestehenden Rechts

Bestehende Verordnungen, Richtlinien oder Erlasse zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 11 Versicherung

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, können versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Versicherungsprämien erstattet.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Drittmittelsatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Berliner Hochschule für Technik in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Drittmittelsatzung vom 19.07.2007 außer Kraft.